

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 30. Oktober 2009

Ausgabe 9/2009

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2009 ..... Seite 2
  
2. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee  
„Campingplatz Parsteiner See“ ..... Seite 3
  
3. Bekanntmachung  
über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau des Radweges  
zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313  
(von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925  
von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen  
in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow  
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim ..... Seite 5
  
4. Bekanntmachung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 28.08.2009 in Liepe ..... Seite 6
  
5. Einladung der Jagdgenossenschaft Britz ..... Seite 7

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss-Nr. 24-10/2009 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	287.500	24.700	4.605.000	4.867.800
die Ausgaben	280.500	17.700	4.605.000	4.867.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	44.400	0	1.368.500	1.412.900
die Ausgaben	44.400	0	1.368.500	1.412.900

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen unverändert 0,00 EUR
- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert auf 0,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 765.000,00 EUR auf 800.000,00 EUR

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in EUR	v.H. UGG*	in EUR
<b>Britz</b>	2,08	33.156,09 €	0	0,00 €
<b>Chorin</b>	0	0,00 €	2,04	34.011,95 €
<b>Hohenfinow</b>	0,61	2.043,33 €	0	0,00 €
<b>Liepe</b>	1,83	9.397,26 €	0	0,00 €
<b>Lunow- Stolzenhagen</b>	0	0,00 €	0,35	2.801,64 €
<b>Niederfinow</b>	0,57	2.410,42 €	0	0,00 €
<b>Oderberg</b>	0	0,00 €	0,25	4.045,19 €
<b>Parsteinsee</b>	0	0,00 €	1,75	6148,31 €
Summe		47.007,10 €		47.007,09 €

\*Betrag der Umlagengrundlage der jeweiligen Gemeinde

Die Leistungen des Baubetriebshofes werden nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

## § 3

- Der Satz der Amtsumlage wird um 4,70 v.H. erhöht und neu auf 35,30 v.H. der Umlagengrundlage vom 19.02.2009 festgesetzt.
- Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 139 BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung unverändert** in Höhe von **8,95 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden festgesetzt. Die Mehr- bzw. Minderbelastungen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend der je Gemeinde erbrachten Leistungen berechnet.

- Die Gemeinden **Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird die für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach § 139 BbgKVerf festgesetzte **ausschließliche Belastung** um 0,33 vom Hundert vermindert und nunmehr auf **6,47 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Kommunen festgesetzt.

- Die Stadt Oderberg und die Gemeinde Liepe beschließen, ab dem 01.09.2009 die Schulträgerschaft dem Amt Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen. Die Höhe der ausschließlichen Belastung für die Übernahme der **Schulträgerschaft** für die Gemeinden **Britz, Chorin, Liepe** und der **Stadt Oderberg** wird nunmehr von um 1,25 v. Hundert vermindert und bisher 4,79 v. Hundert auf **3,54 v. Hundert** der Umlagengrundlage dieser Kommunen festgesetzt.

- Die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg beschließen, sich ab dem 01.07.2009 dem Amtsbauhof anzuschließen. Die Ausgaben für den gemeinsamen Baubetriebshof aller 8 Gemeinden sind Bestandteil des unter Punkt 1 ausgewiesenen Amtsumlagesatzes. Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 139 BbgKVerf folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Leistungen des gemeinsamen Baubetriebshofes:

## § 4

keine Änderungen

## § 5

keine Änderungen

Britz, 16. Oktober 2009

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin- Oderberg 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Britz, 16. Oktober 2009

Rainer Schneider  
Amtsleiter

## Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Campingplatz Parsteiner See“.

### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Führung und Unterhaltung eines Campingplatzes, des Parkplatzes, der öffentlichen Badestelle und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 26.000,00 € festgesetzt.

### § 4

#### Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung
2. Werksausschuss
3. Werkleitung

Für den Amtsdirektor gilt § 9 dieser Satzung.

### § 5

#### Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertre-

tung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisung zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Amtsdirektor. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (6) Die Werkleitung hat den Amtsdirektor laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

### § 6

#### Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Form- und Erfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Amtsdirektors ab.

### § 7

#### Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreitet und den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
  2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.

3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreitet und den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
  4. Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € überschreitet und den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
  5. Erlass und Niederschlagung und Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 250,00 € überschreitet und die Höhe von 2.000,00 € nicht übersteigt.
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.500,00 € überschreiten und den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

### § 8

#### Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 9

#### Stellung des Amtsdirektors

Der Amtsdirektor wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
  - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
  - c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

### § 10

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.
- (5) Die Einstellung von bis zu 2 Saisonbeschäftigten bis zum Vergütungsmerkmal Entgeltgruppe 1 im laufenden Wirtschaftsjahr ist ohne Änderung des Wirtschaftsplanes zulässig.

### § 11

#### Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

### § 12

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lageplan innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Campingplatzes Parsteiner See vom 01.01.2002 außer Kraft.

*Britz, den 15.09.2009*

*Rainer Schneider  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 12.10.2009 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, 13.10.2009*

*Schneider  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung**  
**für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge**  
**der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313**  
**(von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130,**  
**km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich**  
**landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal**  
**des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow**  
**des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG<sup>1</sup> i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Biesenthal und Hohenfinow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**02. November bis 01. Dezember 2009**

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, Zimmer 1.23 Frau Krenz Tel. 03334-457663, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15. Dezember 2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-213, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zur Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-628.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>3</sup>) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.  
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

*Britz, den*

*Rainer Schneider*  
*Amtsleiter*

<sup>1</sup> BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz - Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 316)

<sup>2</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I/12 S. 262)

<sup>3</sup> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 V vom 22.12.2008 (BGBl. I 2986)



Liepe, den 28.08.2009

## Bekanntmachung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe am 28.08.2009, 18.00 Uhr auf dem Landhof in Liepe in der Gaststätte auf dem Landhof

**Anlage:** Anwesenheitsliste/Abstimmungsliste

Beginn der Versammlung 18.00 Uhr Ende der Versammlung ca.20.00 Uhr

### Tagesordnungspunkt 1:

#### Feststellung der Anwesenheit

Zu Beginn der Versammlung teilte der Jagdvorsteher mit, dass die Einladung mit Tagesordnung durch Bekanntgabe in ortsüblicher Weise erfolgt ist.

In der Versammlung waren

23 Jagdgenossen mit ca. 398 ha anwesend

12 Jagdgenossen mit ca. 135 ha vertreten.

Anschließend führte der Versammlungsleiter Herr Wegener unter Bezugnahme auf die Tagesordnung aus, dass

1. Die Jahresrechnung 08/09 vorgelegt wird.
2. Über die Auszahlung des Reinertrages zu entscheiden ist.
3. Die Jagdpacht 2008/09 ausgezahlt wird.
4. Die Wahl des Ersatzvorstandes erfolgt.
5. Der Haushaltsplan 09/10 zu beschließen ist

### Tagesordnungspunkt 2:

#### Rechenschaftsbericht

Der Vorsteher Herr Wegener verliest den Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand war nicht in der Lage die Beschlüsse der letzten Vollversammlung umzusetzen.

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Kassenbericht

Herr Wegener verliest den Kassenbericht (siehe Anlage).

### Tagesordnungspunkt 4:

#### Revisionsbericht

Herr Manzke verliest den Revisionsbericht (siehe Anlage).

### Tagesordnungspunkt 5:

#### Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer

Herr Manzke verliest den Bericht der Landnutzer.

### Tagesordnungspunkt 6:

#### Diskussion

Voigt, E.: Warum jagt Herr Dr. Lipps noch im Jagdbogen II?

B. Salle: Er hat die Jagd geerbt.

Manzke/Köller: Der Rechenschaftsbericht war zu kurz und Probleme wurden nicht genannt (z.B. Klage Frau Lipps gegen JG, Rechnung von Dr. Lipps über 2.513,28 € an JG).

### Tagesordnungspunkt 7.1:

#### Entlastung des Kassenführers Beschluss 03/2009

Entlastung des Kassenberichtes und des Kassenführers Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dafür	35	Stimmen mit	ca. 533	ha
Dagegen		Stimmen mit		ha
Enthaltungen		Stimmen mit		ha

Der Beschluss ist angenommen.

### Tagesordnungspunkt 7.2:

#### Entlastung des Vorstandes Beschluss 04/2009

Entlastung des Vorstandes Abstimmungsergebnis:

Dafür	3	Stimmen mit	ca. 70	ha
Dagegen	26	Stimmen mit	ca. 428	ha
Enthaltungen	6	Stimmen mit	ca. 25	ha

Der Beschluss ist nicht angenommen.

### Tagesordnungspunkt 8:

#### Auszahlung des Reinertrages Beschluss 05/2009

Der Reinertrag der Jagdpacht 2008/09 beträgt 8,70 €/ha. Ausgezahlt werden 8 €/ha abgerundet auf jeweils ein 1/4 Teiles hinter dem Komma. Beispiel: 8,3344 ha gerundet 8,25 ha; 8,8999ha gerundet 8,75 ha Abstimmungsergebnis:

Dafür	33	Stimmen mit	ca. 503	ha
Dagegen	2	Stimmen mit	ca. 30	ha
Enthaltungen		Stimmen mit		ha

Der Beschluss ist angenommen.

### Tagesordnungspunkt 9:

#### Erklärung des Jagdvorstandes

Da der Vorstand die vergangenen Beschlüsse nicht umsetzen konnte zieht er die Konsequenzen und tritt geschlossen zurück. Die Rücktrittserklärungen aller Vorstandsmitglieder liegen schriftlich vor und wurden vom Vorsteher verlesen.

### Tagesordnungspunkt 10:

#### Ersatzwahl des Vorstandes Beschluss 06/2009

Ersatzwahl des Vorstandes bis zum 31.03.2010

Nach Zustimmung der Vollversammlung übernimmt Herr Wegener die weitere Versammlungsleitung und bitte um Vorschläge für die Kandidaten zur Ersatzwahl des zurückgetretenen Vorstandes:

1. Kandidaten für den Vorsteher: Karl Heinz Manzke
2. Kandidaten für den Stellv. Vorsteher: Klaus Marschner
3. Kandidaten für den 1. Beisitzer: Christian Mertens
4. Stellv. 1. Beisitzer und Schriftführer: Dietz Hase
5. Kandidaten für den 2. Beisitzer: Matthias Köller
6. Stellv. 2. Beisitzer und Kassenführer: Carmen Lieske

Nach Vorschlag der Kandidaten und Bekanntgabe deren Funktionsverteilung stellt Herr Wegener den Antrag zu einer zusammengefassten Wahl des Vorstandes, da keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dafür	35	Stimmen mit	ca. 533	ha
Dagegen		Stimmen mit		ha
Enthaltungen		Stimmen mit		ha

Daraufhin erfolgt die Ersatzwahl des Vorstandes. Abstimmungsergebnis:

Dafür	29	Stimmen mit	ca. 438	ha
Dagegen		Stimmen mit		ha
Enthaltungen	6	Stimmen mit	ca. 95	ha

Der Beschluss ist angenommen.

Herr Wegener übergibt die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorsteher Herrn Manzke. Er bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen in den neuen Vorstand. Herr Manzke dankt dem alten Vorstand für seine langjährige Tätigkeit im Sinne der Jagdgenossenschaft.

### Tagesordnungspunkt 11:

#### Wahl der Rechnungsprüfer 2009/2010 Beschluss 07/2009

Zur Wahl der Rechnungsprüfer werden folgende Kandidaten vorgeschlagen:

1. Herr Hans-Henning Eisermann
2. Herr Peter Specht

Abstimmungsergebnis:

Dafür	33	Stimmen mit	477,3370	ha
Dagegen		Stimmen mit		ha
Enthaltungen	2	Stimmen mit	55,5772	ha

Der Beschluss ist angenommen.

**Tagesordnungspunkt 12:****Haushaltsplan 2009/2010 Beschluss 08/2009**

Bestätigung des Haushaltsplanes 2009/10

Herr Manzke verliest den Haushaltsplan 2009/2010 und gibt Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltspositionen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür 29 Stimmen mit 492,4804 ha

Dagegen Stimmen mit ha

Enthaltungen 6 Stimmen mit 40,4338 ha

Der Beschluss ist angenommen.

**Tagesordnungspunkt 13:****Sonstiges**

Herr Manzke fragt an, ob es noch weitere Anfragen der Jagdgenossen gibt?

– keine –

**Tagesordnungspunkt 14:****Schlusswort des Vorstandes**

Herr Manzke bedankt sich bei allen Anwesenden für die sachliche Arbeit und Diskussion und wünscht noch einen schönen Abend.

*Zur Bestätigung unterzeichnen:**Volker Wegener**Jagdvorsteher (alt)**07.10.2009**Schriftführer**Karl-Heinz Manzke**Jagdvorsteher (neu)**07.10.2009**Dietz Hase**Schriftführer**07.10.2009*

## Einladung der Jagdgenossenschaft Britz

zur Auszahlung der Jagdpacht **2007/2008** mit anschließendem grünen Abend am **06.11.2009**, um **18.00** Uhr in der Gaststätte „**Zu den Kastanien**“ in Britz-Dorf.Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Britz** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.**Tagesordnung**

1. Auszahlung der Jagdpacht von 18.00 - 19.30 Uhr
2. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
3. Grüner Abend

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters bitten wir Sie, uns **bei Änderungen** alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften ect.) vorzulegen.Eine Auszahlung der Jagdpacht erfolgt nur, wenn uns **aktuelle** Unterlagen vorliegen!

*Reiner Gersdorf*  
*Jagdvorsteher*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

